



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Des Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Herman Wernern/ Bischoffen zu Paderborn ... Ernewerte Kirchen-Ordnung

Hermann Werner <Paderborn, Bischof>

Newhaus

Cap. 7. Von Sonn- Feyr- und Fest-Tagen/ auch Religions-Sachen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-41055

diese heylsahme vordnung ausu temerario mißhand-
 len/und einige Copulation sine proclamationibus
 ohne Vnsere oder durch Vnsern Vicarium ertheilte
 dispensation, massen selbe Vns allein zustehet / ver-
 richten / auch ohne gewöhnliches Loßzettul frömbde
 Parochianos copuliren, sol gegen denselben alsofort
 mit der à Conc. Trid. verordneter suspension und
 andern schweren Straffen/ nach befindung/verfah-
 ren werden.

C A P U T VII.

Von Sonn-Feyr- und Fest-Tagen/auch
 Religions-sachen.

§. I.

Damit alle dem Göttlichen Gebott / du solt den
 Sabbath (das ist/ Sonn- und von der Kirchen
 angeordnete 7. Tage feyren / und auff denselben Gott
 dienen/und von aller Arbeit abstehn) gnug thun/sollen
 alle Pfarherren und Seelsorgere auff obbesagte Tage
 im Sommer / den Gottesdienst oder die Hohemesse
 umb acht / im Winter aber umb neun uhr anfangen / da-
 rauff etne/nicht über eine grosse halbe/ oder drey kleine
 viertel stunde wehrende Predig halten / und darinnen
 alle Pfarckinder (außbenommen ein oder ander / welche
 zu Bewahrung des Hauses daheim verbleiben / oder

Handwritten marginal notes:
 2. 2. 2. 2.
 1. 2. 3. 4.
 1. 2. 3. 4.
 1. 2. 3. 4.
 1. 2. 3. 4.
 1. 2. 3. 4.
 1. 2. 3. 4.
 1. 2. 3. 4.

Handwritten marginal notes in a cursive script, including the word 'Vigil' and 'Cof. sat.'

den vorhandenen Kranken aufwarten müssen) erscheinen / und / ehe und bevor Mess und Predig geendiget / nicht daraus gehen. Damit nun Unser Vicarius und Archidiaconi über die Verbrecher kundschafft bekommen mögen / sollen bißweilen die Sendbröger / gleichwol doch mit des Pastoris vorwissen (damit sie unter solchem prætext den Gottesdienst selbst nicht versäumen) nach gehaltener Mess / Haussuchung thun / und fals sie mehr als einen in jedem Haus finden würden / selbigen anzeichnen / und in Visitatione zur Bestrafung anbringen; Derweniger nicht sollen auch die Pastores etliche mahl im Jahr / einen andern Geistlichen / der für sie ohnversehens den Gottesdienst verwalte / begehren / und sie alsdan selbst die Heuser besuchen / und also ihre Pfarckinder / so sich an die heylsahme Erinnerung nicht kehren / durch bedröwing der straff / in der Gottesfurcht halten.

S. 2.

Wie viele auch wegen denen, auff Sonn- und Festtage einfallenden Jahr-Märckten den Gottesdienst / Mess und Predig versäumen / und andern zu als solcher verabsäumniß anlaß geben / ist / leider Gottes ! gar zu woll bekant; zugeschwewigen / die andere insolentien, so dabey vorzugehen pflegen. Wan nun dadurch nicht allein Catholische / sondern auch Vncatholische geärgert werden:

Handwritten notes in a large decorative initial 'V' and 'Cof. sat.'

werden : Vnd dan Wir tragenden hohen Bischöflichen Ampts halber / ein solches zu endern / Vns im Gewissen obligirt befinden ; Als ist Vnser Gnädigst- und ernstlicher Befehl / daß à prima Januarij nechstfolgenden 1687 sten Jahrs anzufangen / alle auff Sonn- und Vierhochzeitliche / auch andere stabile Festtage einfallende Märckte in Vnserm Hoch- Stifte Paderborn abgeschaffet / und auff die nechstfolgende Werkstage transferirt werden sollen. Befehlen dahero Vnsern Buchdruckern / daß sie solches zeitlich in den künftigen Almanachen endern / damit es allen benachbarten kund werde / und sie deswegen nicht in Schaden gerathen mögen.

S. 3.

Auff Sonn- und heilige Tage / so lang der Gottesdienst / Mess und Predig wehret / soll das Brante- wein trincken so woll / als den Krügern das Zapffen / verboten seyn / und keinem / außbenommen frömbden Wanderleuten / Brantewein geschencket werden ; Diejenige auch / welche unterweilen voll von Brante- wein seyn / und in der Kirchen sich übel halten / auch sich sal. ven. brechen müssen / oder sonst schwezen / schlaffen / und andere insolentien, mit ärgernüß / anfangen / sollen / andern zum exempel, von Vnserm Vicario und Archidiaconis hart abgestraffet / wie im gleichen auch

S

dieses

legat
notabine
24^{to}

diesjenige / welche / ehe und bevor die Mess und Predig
vollendet / ohne erhebliche Ursach / aus der Kirchen ge-
hen / ebensals von den Sendbrögern eingebracht / und
destwegen dafür angesehen werden.

§. 4.

leg. 25^{te}
*Taller sind
indt dinn
luzno arbr
ganz ind ger*
 Derweniger nicht / sollen sich alle Handwerckslen-
te / Schneider / Schuster / Schlechter / und andere / wie
sie auch Nahmen haben / sie seyn Christen oder Juden /
des Schlachtens / Wurstens / und sonst / ein jeder sets
nes Handwercks / auff Sonn- und heilige Tage / es sey
des Morgens / Abends / vor- oder nachmitag / enthal-
ten / und die Sendbröger / Ambtshalber / die Verbres-
cher einbringen / und destwegen von Vnsrem Vicario
und Archidiaconis ^{schon ind dinn Sum} abgestrafft werden. ^{June dinn}

§. 5.

leg.
von dem
 Keine Mandata politica, so Schuld / Schatzung /
oder dergleichen Weltlichkeiten angehn / sollen hinfüro
mehr auff Sonn- und heilige Tage von der Kanzel / vor
oder nach der Predig / von den Pastoribus publicirt,
sondern von Vnsern Beambten / auff eine andere gele-
gene zeit / nach dem die Vorstehere und Gemeinheiten
durch einen Glockenschlag / oder auff eine andere ge-
bräuchliche weise zusammen beruffen werden / aussere
der Kirchen / öffentlich kund gethan / und demnegst an
ein / zu dem end auffrichtendes Bret / affigirt werden /
(es sey

(es sey dan/ daß mit Unserm Willen / aus erheblichen Ursachen / ein anders unterweilen verordnet würde) übrige Mandata, so wegen Unser hohen Bischöflichen und Geistlichen Jurisdiction von Uns / Unserm Vicario und Archidiaconis abgehen / müssen / vor wie nach / von den Pastoribus und andern Geistlichen / ex ambone publicirt werden.

§. 6.

Weiln bißhero in diesem Unserm Hochstift Paderborn keine andere / als nur die einzig und allein seligmachende Catholische Religion, quoad exercitium tam solemne, quàm privatum, hergebracht / und deswegen von Unserm Herrn Prædecessoren, gegen einige / so ihnen das exercitium privatum in ihren Häusern arrogiren wollen / verschiedene Mandata an die Beambte jedes Orts ergangen / also / lassen Wir dabey so wol / als auch / was desfalls in Instrumento Pacis Westphalicæ verordnet / nach wie vor / bewenden; Und wollen / daß Unsere Beambte und Bediente ins gemein darauff steiff und fest halten / auff die verbrecher und Contraventores fleissige acht geben / gegen dieselbe / nach inhalt vorbedeuteter Mandatorum verfahren / und solche Uns oder Unserm Vicario Generali so fort denunciiren sollen.

Chiroreceptum

§ 6

§. 7.

§. 7.

leg. Ob woll billig/ und der Kirchen-Ordnung äh-
 lich/ daß so wol dieses Stiffts Patroni, als auch an je-
 dem Ort der Kirchen Patronen ihre Festa gleich den
 Sontägen/ mit unterlassung aller Arbeit/ gefeyrt wer-
 den/ ein solches aber bißhero verabsaumet/ und selbige
 Tage nur allein des Vormittags/ oder gar nicht gefey-
 ret worden; Alß befehlen Wir allen Pastoribus und
 Seelsorgern/ wie auch allen Vnterthanen und Pfar-
 genossen/ hinführo des Heiligen Liborij dieses Vnsers
 Hochstiffts vor viel hundert Jahren/ erwählten und
 allezeit verehrten Patroni Festum, wie auch an jedem
 ohrt diem Patroni Ecclesiae, nicht allein Vormit-
 tags/ sondern den gantzen Tag/ gleich andern Sonn-
 und heiligen Tagen zu feyren/ von aller sonst zugelaf-
 sener Hand-Arbeit abzustehen, oder zugewertigen/ daß
 sie von Vnserm Vicario und Archidiaconis desßwe-
 gen zur Straff gezogen werden/ welches dan Vnsere
 Pastores, auff dem vorhergehendem Sonn- oder Feys-
 tag/ zu eines jeden nachricht/ von der Sankel zu publi-
 ciren haben.

§. 8.

leg. Es haben bißhero viele von Vnsern Vnterthanen
 und Gemeinheiten/ so woll in Städten/ als Dörffern/
 umb Hagelschlag/ Feuers-Brunst/ Pest/ Kotes-
 ruhr/

ruhr / und dergleichen contagieuse Kranckheiten ab-
zuvenden / vor sich und ihre Nachkömmlinge verschiede-
dentliche Gelübde gethaen / und sichere Feyr-tage ange-
setzet / selbige auff den Tag / worauff sie einfallen / gleich
denen Sonn- und andern von der Kirchen angesetzten
Feiertagen / gänzlich zu feyren / und von aller Arbeit
sich zuenthaltten angelobt ; Ob nun zwar solche in-
tention und Gelübde in sich gut / gleichwohl doch oh-
ne Unseren gnädigsten Willen nicht bestehen können ;
Dabey auch andere Mißbräuche wahrgenommen / in
deme sie die gelobte Tage fast Aberglaubisch / mit größe-
rer Andacht und Veneration, als die ordentliche
Sonn- und Festtage / halten / gestalt an diesen Tagen /
ohne scrupel erlaubnis zu arbeiten / offters vom Pa-
storn begehren / an den übrigen von ihnen / oder ihren
Vorfahren / angeordneten Feiertagen aber (wan es
auch schon die hohe Noht erforderte) sich dessen mit
nichten unterstehen / und also die gelobte Tage jenen
weit vorziehen : dabeneben auch dadurch Gelegenheit
an hand nehmen / sich einigte / ihnen nicht zustehende Ju-
risdiction anzumassen / und dieselige / welche auff sol-
che Tage arbeiten / und übertretten / zur Straff zu zie-
hen ; Als haben Wir vor gut befunden / solche gelobte
Feiertage (damit keiner in seinem Gewissen beschwert /
die successores auch nicht wieder ihren Willen gra-

virt werden) auff den nechstfolgenden sonntag zu transferiren; Wie Wir dan dieselbe hiemit / und in Krafft dieses / transferiren, und Unsers Stiffts Pastoribus, dieselbe alsdan / und nicht auff die Tage / worauff sie sonst einfallen / zu halten / sub pœna suspensionis ab Officio, anbefehlen / denen Unterthanen auch keines wegs gestatten / wegen einiger / an bemelten Tagen angemasseter übertretung / sich untereinander mit Straf zu belagen / sondern solche Excessisten von Unserm Vicario, und jeden Orts Archidiacono, abgestraffet werden sollen.

C A P U T V I I I .

Von Begräbnüssen und Leich-Predigen.

§. I.

leg. 2640

Die höchste und letzte Ehr / so den Verstorbenen wiederfahren kan / ist / wann der todte Körper / Christlichem Gebrauch nach / mit gewöhnlichen Kirchen-Ceremonien zur Erden bestattet wird. Sollen deswegen die Verwandten des Abgestorbenen / nicht allein vorhin / ehe er stirbt / sorgfältig seyn / daß er mit den H. Sacramenten versehen werde / und also im Stand der Gnaden / von dieser Welt abscheiden möge / sondern nach dessen Absterben / sich auch so fort bemühen / daß / ehe und bevor der todte Körper zur Erden bestattet